

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1946 und 1947.

Monat	1946	1947	1947	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	18 294 059.89	25 555 276.40	7 261 216.51	
Februar . . . . .	20 147 678.67	23 670 375.65	3 522 696.98	
März . . . . .	23 142 589.32	31 031 700.98	7 889 111.66	
April . . . . .	21 212 729.30	37 085 389.12	15 872 659.82	
Mai . . . . .	22 184 421.72	38 391 412.50	16 206 990.78	
Juni . . . . .	20 961 718.21	33 499 641.20	12 487 922.99	
Juli . . . . .	23 726 825.60	34 095 263.83	10 368 438.23	
August . . . . .	23 543 364.78			
September . . . . .	19 068 882.34			
Oktober . . . . .	24 657 689.36			
November . . . . .	25 665 517.36			
Dezember . . . . .	23 801 360.07			
Total	271 406 786.62			
Juli . . . . .	149 670 022.71	223 279 059.68	78 609 036.97	
7466	ohne Tabak- und Biersteuer.			

### Zolltarif vom 8. Juni 1921.

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates vom 7. August 1947.

1. *Ad 177 a/b.* Lissiertes Spaltleder (croûte lissée) (s. a. ad Nr. 181 und NB. ad 174/186).  
Streichen: lissiertes Spaltleder (croûte lissée) (s. a. NB. ad 174/186).
2. *Ad 179.* Boxcalfleder, sowie Sammetkalbleder; mineralisch gegerbt (Chrom-, Alaun-, Eisen- etc. Gerbung).  
Streichen: NB. ad 179. Unter diese Nummer gehört Boxcalfleder aller Art (BRB. 16. Januar 1934).
3. *NB. ad 180.*
  1. Unter braun wird «Naturbraun» verstanden.
  2. Von Tieren des Rindviehgeschlechtes stammendes Leder in ganzen bzw. halben Häuten, die ein Stückgewicht von 3 kg bzw. 1½ kg und darunter aufweisen, ist als Kalbleder zu verzollen.

4. *Ad 181.* Spaltoblerleder, von Tieren des Rindviehgeschlechtes her-  
stammend, nicht künstlich genarbt, nicht als Boxcalf zu-  
gerichtet, ohne Rücksicht auf Gerbart und Gewicht der  
Haut, auch gewichst (s. a. ad Nrn. 177 a/b und NB. ad  
174/186).  
Streichen: Sammetkalbleder; Spaltleder, gewichst (croûte  
cirée) (s. a. NB. ad 174/186) (BRB. 5. Januar 1937).
5. *NB. ad 174/186.* Neue Fassung: Spaltleder, nicht anderweit genannt (s. ad  
Nrn. 177 a/b und ad Nr. 181) ist je nach Art und Zu-  
richtung als Volleder zu verzollen.

Bern, den 7. August 1947.

7466

*Eidgenössische Oberzolldirektion.*

### **Änderungen im diplomatischen Korps in Bern, vom 5. bis 11. August 1947.**

- Amerika:** Herr Edwin A. Plitt, Legationsrat, ist am 27. Juli 1947 abgereist.
- China:** Herr Nietsou Wang, Erster Sekretär, ist am 4. August in Bern an-  
gekommen.
- Frankreich:** Herr André Mingalon, Handelsattaché, wurde auf einen neuen  
Posten berufen und wird die Schweiz im Laufe des Monats August verlassen.
- Heiliger Stuhl:** Mgr. Jean Ferrofino, Auditor, ist am 6. August angekommen.
- Jugoslawien:** Herr Radivoje Bojić, Legationsrat, ist am 2. August angelangt.
- Österreich:** Herr Walter Peinsipp, Sekretär, ist am 25. Juli angekommen.
- Polen:** Herr André Minkowski, Attaché, hat die Schweiz am 4. August  
verlassen.

#### *Abwesende oder zurückgekehrte Missionschefs.*

- Heiliger Stuhl:** Mgr. Philippe Bernardini, abwesend seit 7. August; Ge-  
schäftsträger ad interim: Mgr. Jean Ferrofino.
- Jugoslawien:** Herr Minister Milan Ristić, abwesend seit 6. August: Ge-  
schäftsträger ad interim: Herr Radivoje Bojić.
- Türkei:** Herr Minister Yakup Kadri Karaosmanoglu, zurück seit 4. Au-  
gust.

Bern, den 11. August 1947.

7466

### Notifikation.

Dem **Predag Yankovic**, geboren 27. Oktober 1921, Jugoslawe, Ingenieur, wohnhaft gewesen in Rom, Via Regina Margherita 144, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit

eröffnet:

Auf Grund eines am 30. April 1947 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, wonach Sie

- a. am 11. Januar 1947, bei der Ausreise über das Zollamt Basel-Lisbüchel, unterliessen, 4015 im Auto mitgeführte Goldstücke und 34 goldene Chronographen zur Zollbehandlung anzumelden,
- b. am 20. Dezember 1946 50 Goldstücke ohne Anmeldung zur Zollabfertigung ausführten und
- c. Ende Dezember 1946 150 Goldstücke unter Umgehung der Zollkontrolle ausführten,

wurden Sie am 25. Juli 1947 vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, in Anwendung der Artikel 76, Ziffer 2, 77 und 91, des Zollgesetzes, zu einer Busse im  $\frac{1}{6}$ fachen Betrag des Inlandwertes der Ware von Fr. 152 655 mit Fr. 30 531 verurteilt. Von den Kosten des Strafverfahrens wurden Ihnen Fr. 150 auferlegt.

Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet.

Sofern Sie sich innert 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung formlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse, gestützt auf Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes, um einen Viertel, d. h. um Fr. 7632.75. Wenn Sie sich der administrativen Strafverfügung nicht unterziehen, können Sie binnen 20 Tagen bei der Oberzolldirektion in Bern Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Unterbleibt die Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft. Sie haben jedoch noch die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation, beim Bundesrat gegen die Höhe der Busse Beschwerde zu führen.

Bern, den 7. August 1947.

7466

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Rosset Paul**, geboren 2. August 1897, von Bougy-Villars (Waadt), Kaufmann, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Rosset Paul, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Em-

und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, teilweise in Verbindung mit Art. 23 des schweizerischen Strafgesetzbuches, fahrlässig begangen in Bern und Zürich im März 1945 durch

- a. Bezug von 6500 englischen Pfund Sterling in Banknoten von einem nicht näher bekannten englischen Staatsangehörigen;
- b. Abgabe der 6500 englischen Pfund Sterling in Banknoten an den mitbeschuldigten Brand Jules,

und er wird in Anwendung der zitierten Bestimmung, der Art. 7 und 14 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Art. 5, 11 und 12 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 1000;
2. zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Urteilsgebühr von Fr. 200, Fr. 29.50 Kosten der Untersuchung bis zur Überweisung und Fr. —.30 Kanzleiauslagen.

Ferner wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird. Er wird ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Bern, den 28. Mai 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter.**

7486

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 29. April 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Schwyn Adolf**, des Adolf und der Rosa, geborene Bürki, geboren 11. April 1905, von Beringen (Schaffhausen), Geschäftsinhaber, zuletzt wohnhaft gewesen Feldeggstrasse 19, Zürich 8, jetzt unbekanntes Aufenthalts, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche

Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49 Strafgesetzbuch und Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkannt:

1. Die durch Urteil des Einzelrichters der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 26. Februar 1943 gegen Schwyn Adolf, vorgenannt, ausgesprochene Busse von Fr. 120 wird in 12 Tage Haft umgewandelt.
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 22. Juli 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**O. Peter.**

7466

### **Strafmandat.**

An **Arturo Rossi**, Landwirt, von Prada (Graubünden), geboren 25. März 1923, wohnhaft gewesen in Prada-Poschiavo (Graubünden), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Poschiavo im September und Oktober 1945 durch Kauf von 9 kg Reis ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und zum übersetzten Preis von Fr. 2.10 pro kg, während der zulässige Höchstpreis Fr. 1.57 pro kg betrug, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

## Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                          | Fr. 20.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. . . . . | » 3.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .                            | » 3.50   |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 24. Juli 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Heusser.**

7466

### Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Kümin Jakob**, Händler, von Wollerau (Schwyz), geboren 11. September 1901, wohnhaft gewesen in Zürich, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. März 1942 auferlegten Busse von Fr. 20 in 2 Tage Haft Folge gebend,

verfügt:

1. Die unbezahlte Busse von Fr. 20 wird in 2 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 28. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Heusser.**

7466

### Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Bühler Hans Ernst**, Maurer, von Männedorf, geboren 9. Dezember 1907, wohnhaft gewesen in Crissier (Waadt), rue du Mont 10, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 28. Februar 1944 auferlegten Busse von Fr. 70 in 7 Tage Haft, wegen Nichtbezahlung, Folge gebend,

verfügt:

1. Die unbezahlte Busse wird in 7 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Generalsekretariat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und dem Verurteilten durch einmalige Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

Zürich, den 28. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter,

**Heusser.**

7466

### Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Heinzer Karl Josef**, von Schwyz, geboren 24. Dezember 1908, Knecht, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 16. März 1942 auferlegten Busse von Fr. 20 in 2 Tage Haft Folge gegeben und

verfügt:

1. Die unbezahlte Busse von Fr. 20 wird in 2 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 28. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Heusser.**

7466

## Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes hat in Sachen gegen **Steiger Walter**, von Meilen (Zürich), geboren 21. Mai 1893, Vertreter, wohnhaft gewesen in Zürich 1, Krebsgasse 7, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 28. November 1942 auferlegten Busse von Fr. 10 (Restbetrag) in 1 Tag Haft wegen Nichtbezahlung Folge gebend,

verfügt:

1. Die unbezahlte restliche Busse von Fr. 10 wird in 1 Tag Haft umgewandelt. Dem Verurteilten wird der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch einmalige Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 27. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

7466

## Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes hat in Sachen gegen **Wenzinger Edmund**, geboren 14. Dezember 1908, von Wislikofen (Aargau), kaufmännischer Angestellter, wohnhaft gewesen in Oberrieden und Zürich, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 20. April 1944 auferlegten Busse von Fr. 200 in 20 Tage Haft Folge gebend,

verfügt:

1. Die unbezahlte Busse von Fr. 200 wird in 20 Tage Haft umgewandelt. Es wird dem Verurteilten der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, verbunden mit der Weisung, die Busse innert dieser Probezeit zu bezahlen.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.

3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 28. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

7466

### Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Hess Emil**, Vertreter, von Zürich, geboren 2. März 1902, wohnhaft gewesen in Zürich 1, Froschgangasse 2, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 11. November 1944 auferlegten Busse in 3 Tage Haft, wegen Nichtbezahlung, Folge gegeben und

verfügt:

1. Die nichtbezahlte Busse von Fr. 30 wird in 3 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und dem Verurteilten durch einmalige Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

Zürich, den 28. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Heusser.**

7466

### Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Muggli Karl**, Hadernhändler, von Meggen, geboren 6. Februar 1912, wohnhaft gewesen in Minusio, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch die Urteile des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. November 1943 und 26. Februar 1944 auferlegten Bussen von Fr. 40 und Fr. 50 in 9 Tage Haft, wegen Nichtbezahlung, Folge gebend,

verfügt:

1. Die unbezahlten Bussen von Fr. 40 und Fr. 50 werden in 9 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 28. März 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Heusser.**

7466

### **Beschluss.**

Das 2. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in Sachen gegen **Rudolf Gautschi-Jauch**, Fensterreiner, von Reinach (Aargau), geboren 30. April 1906, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Umwandlung der ihm durch Urteil des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 27. Juni 1945 auferlegten Busse von Fr. 300 in 30 Tage Haft wegen Nichtbezahlung Folge gehend,

beschlossen:

1. Die nichtbezahlte Busse von Fr. 300 wird in 30 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Dieser Beschluss ist dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch eingeschriebenen Brief, dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

Zürich, den 26. April 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Heusser.**

7466

### **Ediktalladung.**

**Müller Julius**, des Johann und der Emma geb. Bosshardt, geb. 19. Juli 1895, von Wald (Zürich), Kaufmann, wohnhaft gewesen Bucheggstrasse 140, Zürich 6, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, am Montag, den 8. September 1947, vormittags 10 Uhr, persönlich vor dem Einzelrichter



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1947
Date	
Data	
Seite	676-686
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 953

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.